

# Lebensgefährten im neuen Erbrecht

**Die Lebensgemeinschaft wurde bisher im Erbrecht nicht berücksichtigt. Grundsätzlich gilt auch nach dem „Erbrecht Neu“ in den meisten Fällen: Soll dem Lebensgefährten etwas zukommen, muss der Erblasser dies explizit in einer letztwilligen Verfügung regeln. Liegt keine letztwillige Verfügung vor, kommt es zur gesetzlichen Erbfolge.**

Der Lebensgefährte kommt nunmehr bei der gesetzlichen Erbfolge zum Zug, wenn weder ein Ehegatte, noch ein eingetragener Partner oder Kinder vorhanden sind, und daher der gesamte Nachlass entweder anteilmäßig Vermächtnisnehmern oder dem Staat zufallen würde, also praktisch nur, wenn es keinerlei nahe Angehörige gibt. Voraussetzung für das neu vorgesehene gesetzliche Erbrecht des Lebensgefährten ist die aufrechte Lebensgemeinschaft mit dem Erblasser zum Todeszeitpunkt, und dass die Lebensgemeinschaft zumindest die letzten drei Jahre vor dessen Tod bestanden hat. Ein gemeinsamer Haushalt und somit eine Wohngemeinschaft in den drei Jahren vor dem Tod ist nicht erforderlich. Dadurch soll verhindert werden, dass das gesetzliche Erbrecht des Lebensgefährten etwa dann nicht zum Tragen kommt, wenn ein Lebensgefährte aus gesundheitlichen Gründen in einem Pflegeheim wohnen muss. Ein Heimaufenthalt schadet daher dem gesetzlichen Erbrecht des Lebensgefährten nicht.

Auch beim letztgenannten Thema Pflege wird der Lebensgefährte in Zukunft eine stärkere Rolle spielen. **Pflegeleistungen durch nahe Angehörige** werden ab 1. Jänner 2017 erstmals im Erbrecht berücksichtigt. Der pflegenden Person gebührt künftig ein gesetzliches Vermächtnis, wenn die Pflege an der Verstorbenen/dem Verstorbenen **in den letzten drei Jahren** vor ihrem Tod/seinem Tod **mindestens sechs Monate in nicht bloß geringfügigem Ausmaß** (in der Regel durchschnittlich mehr als 20 Stunden im Monat) erbracht wurde. Weitere Voraussetzung ist, dass die Pflege **unentgeltlich** durchgeführt wurde. Der Lebensgefährte wurde dieses Mal in den Kreis der nahen Angehörigen aufgenommen und erhält das Pflegevermächtnis.